

Eine Option für die Vielfalt

Stellungnahme des Dreschflegel e.V. zur aktuellen Saatgutrechtsreform, März 2022

Der Saatgutverkehr wird durch die Vorschriften und Instrumentarien des Saatgutrechts beschränkt und geregelt. Die bestehenden Saatgutrichtlinien umfassen fast alle erdenklichen Handlungen mit Saatgut - in der derzeit gültigen Definition des Inverkehrbringens zum Zwecke der kommerziellen Nutzung wird nur ein schmaler Bereich nichtgewerblicher Handlungen jenseits des Geltungsbereichs der Richtlinien zugelassen, der darüber hinaus noch von den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgelegt wird.

Die Kulturpflanzenvielfalt wurde durch die Regelungen nicht gefördert, sondern immer weiter eingeschränkt. Daran änderten auch die Zulassungskategorien Erhaltungs- und Amateursorten nichts wesentliches, über 10 Jahre nach ihrer Einführung machen sie lediglich eine sehr kleine Nische auf dem Saatgutmarkt aus.

Wir begrüßen die Anerkennung durch die Kommission/ DG Sante, dass den Herausforderungen für die zukünftige Landwirtschaft, wie Vielfaltsverlust und Klimawandel, auch mit einer Reform des Saatgutrechts entgegenwirkt werden muss.

In der 2021 veröffentlichten ICF-Studie sowie dem nachfolgenden Inception Impact Assessment werden verschiedene Optionen für eine neue Gesetzgebung umrissen. Wir halten jedoch keine dieser skizzierten Möglichkeiten für geeignet oder ausreichend, um Vielfalt in Gärten und auf Äckern angemessen zu fördern, die bäuerlichen Rechte auf freien Austausch und Handel mit selbst erzeugtem Saatgut zu garantieren und den Erhalter*innen und Nutzer*innen der Kulturpflanzenvielfalt einen freien Zugang zu von ihnen gewünschtem Saat- und Pflanzgut zu ermöglichen.

Bereits 2014 haben wir unsere Vision für ein vielfaltsförderndes Saatgutrecht formuliert:

Ein optionales, statt zwingendes System für traditionell-gezüchtete Sorten, sowohl auf den Regelungsbereich des Rechts bezogen als auch auf die Sortenzulassung und die Anerkennung von Saatgut.

Nach wie vor wäre diese Öffnung auch im jetzigen Reformprozess für uns ein wünschenswertes Ergebnis.

In den meisten Fällen werden die Beteiligten am Saatgutmarkt für optimale Qualität des Saatgutes sorgen, ebenso wie für die Sortenqualität. Weder die Nahrungsmittelsicherheit noch die Wirtschaftskraft des landwirtschaftlichen Sektors in der EU sehen wir durch die geforderte Lockerung gefährdet.

So gab es in der Vergangenheit keine ernsthaften Probleme mit Saatgut von Arten, die von den EU-Saatgutrichtlinien nicht erfasst sind. Dafür die Liste der zu regelnden Arten zu erweitern, Regelungen und Anforderungen an die Saatgutqualität in diesem Bereich aufzustellen besteht keinerlei Notwendigkeit, die Anzahl sollte eher reduziert werden. Das Gleiche gilt für Gemüsesorten, für die keine Wertprüfung erfolgt, und für die mit Standardsaatgut ein vereinfachtes System zur Saatgutkontrolle zur Verfügung steht.

Beide, reduzierte Sorten- und Saatgutqualitätsanforderungen, führen gegenwärtig nicht zu minderer Qualität im Handel. Im Gegenteil sind die Anforderungen des Marktes bei Gemüse außerordentlich hoch und werden von den ZüchterInnen und SaatguterzeugerInnen genügend erfüllt, während gleichzeitig beliebte, alte Gemüsesorten für HausgärtnerInnen immer noch erhältlich sind.

Ebenfalls optional sollte sein, dass Saatgut von einer zugelassenen Sorte stammen muss. So wäre künftig sowohl Saatgut mit allen Sorten- und/oder Saatgut-Qualitätsstandards erhältlich, wie sie gesetzlich geregelt sind, als auch Saatgut ohne jede amtliche Prüfung. Spezielle Vorschriften für Erhaltungs- und Amateursorten wären in solch einem optionalen System nicht mehr erforderlich.

Die Optionalität soll jedoch nur für traditionell gezüchtete Sorten gelten. Sie soll nicht für Sorten gelten, die unter Anwendung von GVO- oder anderen molekularen Techniken gezüchtet wurden, oder die technisch nicht nachbaubar sind (z.B. Hybriden), oder die mit geistigen Eigentumsrechten belegt sind.

Solche Sorten dürften nach wie vor nur als zugelassene Sorten und als anerkanntes (oder kontrolliertes) Saatgut inverkehrgebracht werden. Um Transparenz in Bezug auf Züchtungstechniken und geistige Eigentumsrechte sicher zu stellen, müssen die genannten Sorten ergänzend zu den bestehenden Anforderungen mit einer Deklaration der angewendeten Züchtungstechniken und/ oder der beanspruchten geistigen Eigentumsrechte versehen werden.

Um den Vielfaltserhalt nicht durch weitere bürokratische und ökonomische Hürden wie z.B. den Regelungen zur Pflanzengesundheit zu beschränken, sollten die unterschiedlichen Erwartungen der Saatgutnutzer*innen hinsichtlich der Qualitätskriterien berücksichtigt werden und eine Anpassung der Regelungen an die Gesundheitsrisiken, die besonderen Umstände des Anbaus sowie den Umfang der Saatgutvermarktung erfolgen.

Wir brauchen eine Option für die Vielfalt! Ein optionaler Gesetzesrahmen für die Saatgutvermarktung würde:

- die Bedeutung informeller Saatgutssysteme für eine nachhaltigen Landbewirtschaftung und Lebensmittelproduktion in der Vergangenheit und für die Zukunft anerkennen
- die Diversität der Arten und Sorten und ihre Nutzung und Weiterentwicklung fördern, anstatt sie zu behindern und einzuschränken
- eine Vielfalt von Saatgutssystemen zulassen und unterstützen und damit allen Landwirt*innen, Gärtner*innen, Erhalter*innen, Verbraucher*innen eine echte Wahlfreiheit ermöglichen, welches Saat- und Pflanzgut sie nutzen, vermehren, tauschen, verkaufen und kaufen möchten

Dreschflegel e.V.

In der Aue 31 37213 Witzhausen
Tel: 05542-505 148 Fax: 05542-505 149
e-mail: verein-dreschflegel@gmx.net
www.dreschflegel-verein.de